

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 31.10.1821 publ. 08.11.1821

ten. Wenn aber künftig Jemand seine aus dem Landgestüt gefallenen Füllen mit einem Brande gezeichnet zu haben wünscht, so kann ihm darin nur dann gewillfahrt werden, wenn der Hengst und die Stute, wovon das Füllen gefallen ist, geköhrt sind und der erstere eine von den Prämien erhalten hat.

8) Bey der Köhrung wird der Amts-Nutditor des Districts, worin sie geschieht, und in dessen Ermangelung ein Hülfss-Protocollist, das Protocoll führen.

35) Landesherrliche Verordnung v. 31. October 1821. publ. November 8. e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir in Betracht der Uns vorgestellten Unzuträglichkeiten, welche damit verbunden sind, wenn, nach den älteren Stempelpapier-Verordnungen und den daraus in die §§. 17. und 18. der unterm 26. September 1814. Landesherrlich approbirten Redaction derselben aufgenommenen Vorschriften, solche Documente, die auf ungestempeltem Papier geschrieben sind, an Unsere Cammer zur Verfügung der Nachstempelung eingesandt werden

Ändert das Verfahren in Betreff d. Nachstempelung solcher Documente die, auf ungestempeltem Papier geschrieben, produciret werden.

müssen, Uns bewogen gefunden haben, hierin ein anderes Verfahren einzuführen, und zu dem Ende Folgendes zu verordnen:

- 1) Wenn (in dem Falle des §. 17. der Redaction der Stempelpapier-Verordnungen) ein verordnungswidrig auf ungestempelten Papier geschriebenes Document bey einer Behörde producirt ist, welche nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 18. May 1816. die an die Stelle der Confiscation tretende Geldstrafe zu erkennen hat: so hat die Behörde sofort eine beglaubte Abschrift des Documents auf einem Stempelbogen von derjenigen Sorte, auf welcher dasselbe verordnungsmäßig hätte geschrieben werden müssen, ausfertigen, und dieser Abschrift das Original-Document, auf solche Art, mittelst Beydrückung ihres Amtssiegels, anheften oder ansiegeln zu lassen, daß es nicht ohne sichtbare Verletzung des Documents selbst und des Siegels davon wieder getrennt werden kann. Unter der Abschrift ist von der Behörde zu bemerken, welche Geldstrafe wegen der Uebertretung der Stempelpapier-Verordnung von ihr erkannt, und wie solche zur Hebung ausgeschrieben sey.

- 2) Wenn dagegen (in dem Falle des §. 18. der Redaction der Stempelpapier = Verordnungen) der zur Ausfertigung eines Documents verordnungsmäßig zu gebrauchende Stempelbogen an dem gewöhnlichen Orte nicht zu haben gewesen, und aus dieser Ursache also bey Ermangelung des Stempelpapiers das Document auf ungestempeltem Papier ausgefertigt ist: so ist dasselbe vor Ablauf der ersten sechs Wochen nach seiner Errichtung bey dem Amte zu produciren, in dessen District der Debitant wohnt, der den Attest, daß gerade kein Stempelpapier von dieser Sorte vorrätzig gewesen, ertheilen muß. Dieses Amt hat sodann, wenn es den Attest richtig gefunden hat, auf gleiche Art eine beglaubte Abschrift des Documents auf einem verordnungsmäßigen Stempelbogen ausfertigen, und dieser Abschrift das Original = Document und den Attest des Debitanten auf die im §. 1. vorgeschriebene Weise anheften oder ankleben zu lassen.
- 3) In beyden Fällen sind außer dem Preise des zu der Abschrift zu gebrauchenden Stempelbogens, (und der im ersten Falle zu dictirenden Geldstrafe,) bloß die taxmäßigen Copial = Vidimations = und Sie-